

Niederschrift
über die 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel
-öffentlich-
(Sitzung ST-GV 30.10.2023 | 363347)

Ort:	im Niemeyer´s Landgasthof, Hauptstraße 22, 25879 Stapel
Sitzungsdatum:	Montag, 30. Oktober 2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22:24 Uhr

Name	Funktion	Vertretung für	Anmerkung
-------------	-----------------	-----------------------	------------------

a) stimmberechtigte Anwesende:

Lundelius, Jörg	Bürgermeister		
Jöns, Rolf	Gemeindevertreter		
Peters, Ralf	Gemeindevertreter		
Bernhardt, Peter	Gemeindevertreter		
Spaarschuh, Petra	Gemeindevertreterin		
Krzewinsky, Michael	Gemeindevertreter		
Pawlak, Heiko	Gemeindevertreter		
Rickert, Marcus	Gemeindevertreter		
Mahmens, Britta	Gemeindevertreterin		

b) nicht stimmberechtigte Anwesende:

Wagener-Höckendorff, Sven	Mitglied der Verwaltung		
Klisch, Jana	Protokollführerin		

c) Abwesende Mitglieder (entschuldigt):

Staack, Tore	Gemeindevertreter		
Zimmer, Markus	Gemeindevertreter		
Dierks, Hans-Johann	Gemeindevertreter		
Staben, Maurice	Gemeindevertreter		

d) Abwesende Mitglieder (unentschuldigt):

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Treene in Wittbek ST-GV-35/2023-2028
7. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes - SUV Süd ST-GV-36/2023-2028
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Ergebnis- und Finanzplan ST-FA-10/2023-2028
9. Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ST-FA-11/2023-2028
10. Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer ST-FA-12/2023-2028
11. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024 ST-GV-37/2023-2028
12. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) zum 01.01.2024 ST-GV-38/2023-2028
13. Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren Sportboothafen Stapel ST-FA-23/2023-2028
14. Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-GV-39/2023-2028
15. Niemeyers Landgasthof & Pension, hier: Instandsetzung/ Optimierung der bestehenden sog. Lüfterdecke + Lüftungsanlage im Küchenbereich (Sachstand) ST-GV-46/2023-2028
16. Mögliche Bildung eines Senioren- und/oder eines Jugendbeirates in der Gemeinde Stapel ST-FA-16/2023-2028
17. Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes
18. Sachstand zur Umsetzung des § 2b UStG und Rücknahme der Optionsverlängerung ST-GV-40/2023-2028
19. Erneuerung der Schließsysteme in gemeindeeigenen Liegenschaften ST-GV-47/2023-2028
20. Durchführung der Europawahl am 09. Juni 2024; hier: Besetzung des Wahlvorstandes für die Gemeinde Stapel ST-GV-41/2023-2028
21. Sanierung Töschenweg

22. Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ST-GV-44/2023-2028
23. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Mitgliedsgemeinden im BZMG zur Erstellung einer Wärmeplanung und Beantragung von Fördermitteln ST-GV-45/2023-2028
24. Anfragen und Mitteilungen
29. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

Jana Klisch
Protokollführer

Jörg Lundelius
Bürgermeister

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (358630)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Stapel begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Stapel durch Einladung vom 20.10.2023 auf Montag, den 30.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass die Gemeindevertretung Stapel nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt die Tagesordnung der 4. Sitzung in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung (358629)

Sachverhalt:

Bürgermeister Lundelius trägt vor, dass die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 25 bis 28 auszuschließen sei, da im Sinne von § 35 Abs.1 und 2 GO überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit fordern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 25 bis 28.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

3. Einwohnerfragestunde

(358624)

Sachverhalt:

Michael Key meldet sich und möchte sich zu TOP 13 der heutigen Sitzung äußern. Er erklärt, dass er immer dahingegen bemüht ist, Probleme oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Bootsstege sozialverträglich zu lösen. Er hat sich die Zahlen in der Sitzungsvorlage zu TOP 13 genau angeschaut und ist der Meinung, dass eine Pauschalerhöhung von 140,00€ pro Platz ungerecht ist. Er teilt mit, dass es bereits neue, höhere Zahlen bezüglich der Einnahmen zu den Bootsliegепläätzen gibt und findet es schade, dass diese nicht bei ihm abgefragt worden sind. Seiner Ansicht nach, sollte man die Liegeplatzgebühren lieber auch prozentual erhöhen und nicht pauschal. Aufgrund der pauschalen Erhöhung würden die Kosten für die günstigeren Plätze um 60% und für die teureren Plätze um 40% steigen.

Bürgermeister Lundelius erklärt, dass man sich gemeinsam mit Frau Stache alle tatsächlich in der Verwaltung vorliegenden Zahlen angeschaut habe. Hier hat man sich die anfallenden Kosten angeschaut und diese müssen entsprechend durch die Bootsliegегebühren abgedeckt werden.

Rolf Jöns entschuldigt sich nochmal bei Michael Key, dass ihm in der Finanzausschusssitzung das Wort entzogen wurde, als er diesen Sachverhalt dort ebenfalls anbrachte.

Michael Key weißt nochmal daraufhin, dass er die prozentuale Erhöhung um 45% für alle bevorzugen würde. Hier würde sich die Erhöhung auf die einzelnen Plätze anders auswirken im gesamten aber fast das gleiche an Mehreinnahmen bedeuten.

Ramonhardt Kallweit möchte einmal die vergangene Einwohnerversammlung loben. Er fand diese sehr gut gelungen und Bürgermeister Lundelius hat die Versammlung gut geleitet. Am vergangenen Freitag fand das offene Singen im Bürgerhaus statt. Dabei war aufgefallen, dass die im Bürgerhaus vorhandenen Stühle ziemlich knapp bemessen sind. Er bittet darum, dass dort zukünftig mehr Stühle gelagert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Er fragt außerdem, ob man zwischen Seeth und Stapel ein paar Bänke aufstellen könnte. Bgm. Lundelius berichtet, dass man diesbezüglich mit der Gemeinde Seeth nächste Woche eine Zusammenkunft hat.

Heinz Jasper lobt die Einwohnerversammlung ebenfalls. Die Anmerkung und bitte bezüglich des Grünschnitts wurde schnell umgesetzt und die Gemeinde ist mit gutem Beispiel vorangegangen. Er möchte nochmal darum bitten, dass die Lampe auf der Rückseite des Bürgerhauses verstärkt wird, bzw. dass die dortigen Stufen zum Eingang etwas kenntlicher gemacht werden. GV Krzewinsky berichtet, dass das ganze Podest dort angepasst werden soll. Bgm. Lundelius ergänzt, dass für gehbehinderte Personen auch der andere Eingang genutzt werden kann. Hier könnten die Verantwortlichen eine Einweisung erhalten.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung

Abstimmung:

dafür
0

dagegen
0

Enthaltungen
0

befangen
0

Anlagen:

4. Bericht des Bürgermeisters

(358635)

Sachverhalt:

Bürgermeister Lundelius berichtet über die durch ihn wahrgenommenen Termine seit der letzten Sitzung:

- 14.08.2023 Termin mit der Bauverwaltung Kropp bzgl. Schützenheim
- 15.08.2023 Termin in der Amtsverwaltung mit Rolf Jöns
- 30.08.2023 Treffen mit Armin Merkel von der ETS bezüglich eines Rastplatzes, für die Fahrradroute, am Dorfplatz OT Norderstapel.
- 31.08.2023 Treffen mit der Verwaltung bzgl. Errichtung eines neuen Bauhofes und Sanierungsmaßnahmen/Brandschutzkonzept Niemeyers Gasthof.
- 02.09.2023 Einladung zum Amtsfeuerwehrtag 2023 in Bergenhusen
- 04.09.2023 Treffen mit der Verwaltung bei Niemeyers Gasthof bzgl. Instandhaltungsarbeiten Lüftungsanlage mit einem Sachverständigen.
- 04.09.2023 Treffen bzgl. Verkauf Ohlshaus mit 2 Maklern.
- 07.09.2023 Begehung am Naturdenkmal „Am Twieberg“ mit der Stiftung Naturschutz und dem Pächter
- 11.09.2023 Arbeitstreffen/Infoabend mit den Gemeindevertretern
- 12.09.2023 Konstituierende SHGT Kreisverband Schleswig-Flensburg
- 14.09.2023 Verbandsversammlung Wasserverband Treene in Hattstedt
- 18.09.2023 Termin in der Verwaltung in Kropp
- 19.09.2023 Termin in der Verwaltung in Kropp
- 21.09.2023 Treffen Fischereigenossenschaft Mitteleider
- 25.09.2023 Termin in der Verwaltung Kropp bzgl. Bauhof Stapel
- 25.09.2023 Termin bei den Sportschützen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung
- 26.09.2023 Termin in der Verwaltung in Kropp
- 26.09.2023 Kommunalgespräch auf Amtsebene mit der SH Netz
- 27.09.2023 Einwohnerversammlung in Stapel
- 29.09.2023 Termin mit der AKRG in Kropp
- 02.10.2023 Termin in der KITA mit dem DRK
- 07.10.2023 Arbeitsdienst in der Gemeinde Stapel. Die Regeneinläufe wurden gereinigt. Danke hierfür an die FFW Stapel und an alle teilnehmenden Bürger. Hier wünscht man sich im April 2024 eine Wiederholung.
- 11.10.2023 Einladung zur Mitgliederversammlung HGV Stapelholm in Niemeyers Landgasthof
- 12.10.2023 Vorstandssitzung der Fischereigenossenschaft Mitteleider in Erfde
- 12.10.2023 Amtsausschuss in Kropp. Hier wurde mitgeteilt, dass die Kreisumlage gesenkt wird.
- 19.10.2023 Bürgermeistertreffen der Ämter Arensharde und Kropp-Stapelholm, bezgl. der Wärmeplanung in den Kommunen.
- Desweiteren hat der Bürgermeister zahlreiche Gratulationen zu mehreren Geburtstagen überbracht.

Bürgermeister Lundelius richtet sein Wort nochmal an den Gemeindevertreter Bernhardt. Er fordert ihn auf zukünftig auf Falschaussagen zu seiner Stellung in der GV und den Ausschüssen gegenüber der Öffentlichkeit und Presse zu verzichten. Er wurde bei der Besetzung der Ausschüsse gemäß den Regularien der Gemeindeordnung SH berücksichtigt. Außerdem wird GV Bernhardt gebeten zukünftig auch von Falschaussagen zum Bürgermeister und seinem Stellvertreter Rolf Jöns abzusehen. Sowohl Bürgermeister Lundelius als auch

GV Jöns versuchen das bestmögliche für die Gemeinde Stapel zu tun und versuchen dieser weder zu Schaden noch sich auf Kosten der Gemeinde zu bereichern.

Des Weiteren möchte Bürgermeister Lundelius nochmal klarstellen, dass Einwände gegen die Protokolle (Ausschuss und Gemeindevertretersitzungen) an ihn zu richten sind. Er möchte nicht, dass die Amtsverwaltung oder dortigen Mitarbeiter direkt kontaktiert werden. Des Weiteren bittet er darum, die Protokolle sorgfältig zu lesen, bevor man einen Einwand kundtut.

Er macht auch nochmal deutlich, dass die Protokollführung eine freiwillige Dienstleistung der Amtsverwaltung darstellt und es sehr ärgerlich wäre, wenn dieser Dienst der Verwaltung in Stapel wegfallen würde, weil kein Mitarbeiter der Verwaltung mehr nach Stapel kommen möchte.

Er hat sich bereits für einige Dinge bei der Verwaltung und Ihren Mitarbeitern entschuldigt, bitte aber besonders GV Bernhardt darum sich nochmal bei Herrn Kendler für die fehlerhafte Aussage zum Protokoll zu entschuldigen.

GV Bernhardt möchte Stellung nehmen, bekommt allerdings kein Rederecht erteilt.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

5. Bericht der Ausschussvorsitzenden (360388)

Sachverhalt:

Umwelt und Touristikausschuss

Die Vorsitzende GV Spaarschuh berichtet, dass Sie an der Vorstandssitzung vom Tourimusverein Friedrichstadt und Umgebung e.V. teilgenommen hat. Die Geschäftsführerin des Vereins steigt zum Ende des Jahres 2023 aus. Die Gemeinde Stapel hat in einer vorangegangenen Sitzung ebenfalls den Austritt beschlossen, dies war eine gute Entscheidung.

Wegeausschuss

GV Mahmens berichtet, dass der Wegeausschuss Ende November tagt. Die Sanierung des Töscheweges steht als TOP mit auf der heutigen Tagesordnung. Aktuell wird auch ein Schreiben an die Bürger vorbereitet, in welchem nochmal auf den Heckenrückschnitt und die Säuberung der Rinnensteine/Randsteine an der Straße hingewiesen werden soll. GV Pawlak merkt an, dass diese Information an die Bürger, wenn möglich vor Ende November weitergetragen wird.

Bauausschuss

Der Vorsitzende GV Krzewinsky berichtet, dass der Bauausschuss getagt hat und die Themen heute Bestandteil der Tagesordnung sind.

Sport- und Kulturausschuss

GV Peters berichtet, dass der Sport- und Kulturausschuss am 09.11.2023 getagt hat. Man hat nochmal das Laternelaufen am 03.11.2023 Revue passieren lassen und ob die Vorbereitungen für das Tannenbaumaufstellen gesprochen. Der Tannenbaum wird in diesem Jahr gesponsert.

Finanzausschuss

Der Vorsitzende GV Jöns berichtet, dass der Finanzausschuss am 09.10.2023 getagt hat. Aufgrund des Sporthallenneubaus muss der Haushalt konsolidiert werden. Der Bürgerentscheid bezüglich des Ohlshausen hat die Gemeinde leider im Zeitplan „Neubau Sporthalle mit angrenzendem Schützenheim“ etwas zurückgeworfen. Hierdurch hat sich die Ausgangslage nicht unbedingt gebessert, wenn man sich beispielsweise die Zinsveränderungen anschaut. GV Jöns möchte sich nochmal bei der Verwaltung, besonders bei Herrn Saalberg, Herrn Kandler und Herrn Wagener für die gute Zusammenarbeit bedanken. Man hat sich immer gut beraten und aufgehoben gefühlt. Die Kommunalaufsicht hat auch bereits grünes Licht für die Finanzierung der neuen Sporthalle mit angrenzendem Schützenheim gegeben, sofern die Gemeinde die GAK-Fördermittel erhält. Die Thematik „Umstellung der Aufwandsentschädigung Bürgermeister und stellv. Bürgermeister“ ist hinfällig, hier gab es einen Einspruch von GV Bernhardt, es bleibt also alles beim Alten. Auch er möchte nochmal klarstellen, dass er von Bgm. Lundelius sich zu keiner Zeit finanziell bereichert haben oder wollten. Man wollte lediglich die Kosten für die Gemeinde Stapel senken. Alle weiteren Punkte sind auf der heutigen Tagesordnung.

Beschluss:

Ohne Beschluss

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

6. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Treene in Wittbek (358648)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stapel ist Mitgliedsgemeinde des Wasserverbandes Treene. Auf ihrer konstituierenden Sitzung hatte die Gemeindevertretung Stapel beschlossen, GV Rolf Jöns als Vertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes zu entsenden. Für den Fall, dass GV Jöns in den Vorstand des Wasserverbandes gewählt wird, hatte die Gemeindevertretung vorsorglich Bürgermeister Jörg Lundelius als Stellvertretung von GV Jöns in die Verbandsversammlung entsendet. Zum Hintergrund: Ein Vorstandsmitglied des Wasserverbandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein.

Zwischenzeitlich wurde GV Rolf Jöns in den Vorstand des Wasserverbandes gewählt und ist folglich als Vorstandsmitglied nicht mehr in der Verbandsversammlung vertreten. Bürgermeister Jörg Lundelius nimmt nunmehr die Funktion des Vertreters der Gemeinde Stapel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Treene wahr. Für den Fall seiner Verhinderung muss nunmehr eine Stellvertretung bestimmt werden.

Der Vorsitzende bittet um Vorschläge:

Bürgermeister Lundelius schlägt GV Michael Krzewinsky vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel fasst folgenden Entsendungsbeschluss: Bürgermeister Jörg Lundelius wird als Vertreter der Gemeinde Stapel in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Treene im Verhinderungsfall durch GV Michael Krzewinsky vertreten.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
8	0	1	0

Der Beschluss wurde mit 8 Stimmen angenommen.

Anlagen:

7. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes - SUV Süd (360482)

Sachverhalt:

Bislang bestimmte die Verbandssatzung des SUV Süd, dass die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sind und dass sie im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten werden. Einige Mitgliedsgemeinden hatten in der vergangenen Wahlzeit bereits den Wunsch nach einer Änderung geäußert, um ggf. auch die Vorsitzenden ihrer Fachausschüsse entsenden zu können.

Der SUV Süd hat daher auf seiner konstituierenden Sitzung seine Verbandssatzung in diesem Passus geändert. Die 2. Änderung der Verbandssatzung sieht vor, dass die Mitgliedsgemeinden alternativ auch die Vorsitzenden ihrer Wegeausschüsse als Vertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung entsenden können. Von dieser neuen Regelung möchte die Gemeinde Stapel Gebrauch machen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage war allerdings weder die Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung, noch das Protokoll der konstituierenden Sitzung des SUV Süd online recherchierbar. Die Bekanntmachungen erfolgen nach rechtskräftiger Satzung des SUV auf der Internetseite des Verbandes. Insoweit steht die Bekanntmachung der 2. Änderung durch den Verband noch aus, so dass dieser Beschluss aufgrund der derzeit noch nicht gegebenen Rechtskraft der 2. Änderung der Verbandssatzung als Vorratsbeschluss gefasst wird. Es wird davon ausgegangen, dass der SUV Süd die Bekanntmachung der 2. Änderung seiner Verbandssatzung kurzfristig nachholt.

Das Gremium hat sich im Vorfeld darüber geeinigt, dass Wegeausschussvorsitzende, GV Maurice Staben, die Gemeinde in der Verbandsversammlung vertreten soll. Im Falle seiner Verhinderung soll er durch Bürgermeister Jörg Lundelius vertreten werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel entsendet den Vorsitzenden des Wegeausschusses, GV Staben, der Gemeinde Stapel als gemeindlichen Vertreter in die Verbandsversammlung des SUV Süd. Im Falle seiner Verhinderung soll er durch Bürgermeister Jörg Lundelius vertreten werden.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

8. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Ergebnis- und Finanzplan (358651)

Sachverhalt:

Der Haushalt 2023 wurde am 06.12.2022 durch die Gemeindevertretung Stapel beschlossen. Die kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung wurde am 14.12.2022 erteilt, sodass der Haushalt 2023 am 01.01.2023 in Kraft getreten ist.

Seither sind weitere Entwicklungen eingetreten, die eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Haushalt vollständig zu überplanen. Näheres kann dem anliegenden Entwurf vom 28.09.2023 entnommen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 inklusive Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 28.09.2023.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

9. Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (362971)

Sachverhalt:

Mit Landesverordnung vom 14.07.2023 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Unter anderem wurde in § 26 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit des fiktiven Haushaltsausgleichs eingeführt. Hierbei gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Aufgrund dieser Änderungen sehen die Übergangsregelungen in § 60 Abs. 3 GemHVO vor, dass mit dem Jahresabschluss 2023 der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage entnommen werden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024.

Dabei soll die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20% der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15% der allgemeinen Rücklage ausweist.

Eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO bereits für die Haushaltsplanung berücksichtigt werden kann. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2023 den Jahresabschluss 2022 beschlossen, sodass nunmehr eine Neuaufteilung der allgemeinen Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 zulässig ist.

In Anbetracht der vorhandenen Bilanzwerte der Gemeinde und der guten Eigenkapitalausstattung wird in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO-Doppik vorgeschlagen, einen Wert von 30% der Allgemeinen Rücklage an der - 2 -

Bilanzsumme 2022 anzustreben. Somit würde sich der Anteil der Ausgleichsrücklage an der allg. Rücklage auf 62,31 % belaufen. Diese Bilanzwerte würden der Gemeinde jegliche Flexibilität geben, um ggfs. einen fiktiven Haushaltsausgleich vorzunehmen und nicht durch Veränderung der Bilanzsumme kurzfristig unterhalb der Mindestvoraussetzungen zu rutschen. Auch wäre hiermit eine gute Eigenkapitalausstattung gegeben.

Bei positiver Liquidität sowie nicht vorliegender Kassenkredite wäre bei diesen Bilanzwerten die Möglichkeit gegeben, einen fiktiven Haushaltsausgleich gem. § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO ab der Haushaltsaufstellung 2024 vorzunehmen.

Die Bilanzwerte würden sich wie folgt darstellen:

Bilanzposition	2021	2022	2024
Allg. Rücklage	3.259.056,63 €	3.380.056,63 €	2.747.115,12 €
Ergebnisrücklage	1.075.449,26 €	1.115.530,12 €	
Ausgleichsrücklage			1.711.678,76 €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	- €	- €
Jahresergebnis	161.080,86 €	- 36.792,87 €	- €
Bilanzsumme	9.010.873,16 €	9.157.050,40 €	- €
Anteil der Allg. Rücklage an der Bilanzsumme in %	36,17	36,91	30,00
Anteil der Ergebnis- bzw. Ausgleichsrücklage an der allg. Rücklage in %	33,00	33,00	62,31
Liquidität zum 31.12. des Jahres	1.173.038,38 €	886.421,47 €	- €
Jahresabschluss liegt vor?			

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO wie folgt vorzunehmen.

Bilanzposition	01.01.2024	Bemerkung
----------------	------------	-----------

Allg. Rücklage	2.747.115,12 €	30 % der Bilanzsumme 2022
Ergebnisrücklage	0,00 €	
Ausgleichsrücklage	1.711.678,76 €	62,31 % der allg. Rücklage
vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

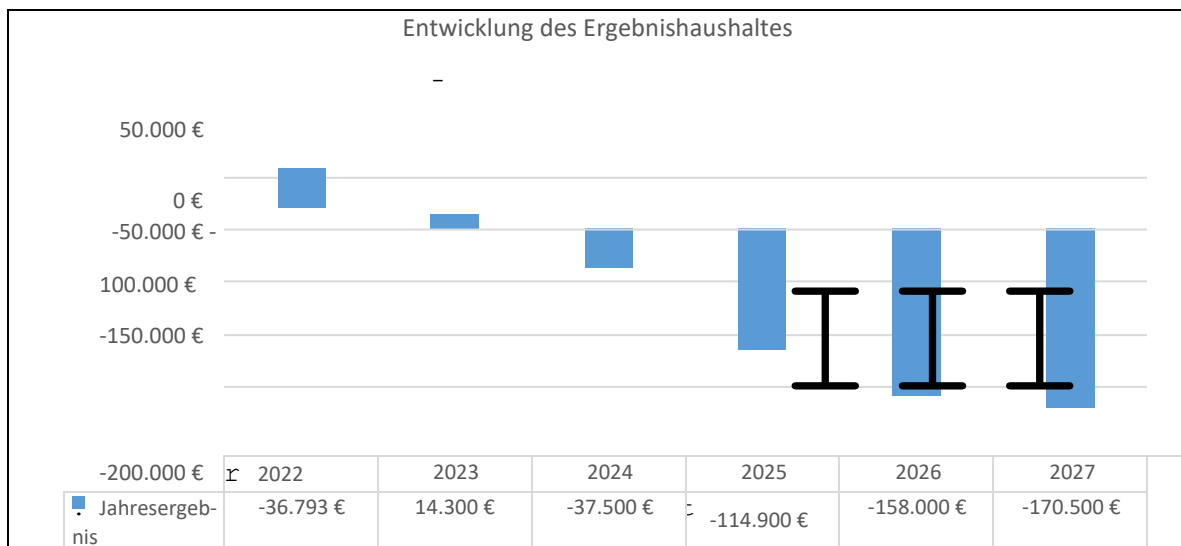
Anlagen:

10. Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer (362974)

Sachverhalt:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) soll der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Dies ist der Haushalt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Mit dem nunmehr vorliegendem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.09.2023 zeichnet sich im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von -37.500 € ab. Erschwerend kommt hinzu, dass die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls negative Jahresergebnisse ausweist und sich keine Besserung abzeichnet. Konkret stellt sich die Entwicklung der Jahresergebnisse wie folgt dar:



Aufgrund der sich abzeichnenden negativen Entwicklung und der geplanten investiven Tätigkeit in den kommenden Jahren ist es erforderlich, dass die Gemeinde frühzeitig weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes einleitet.

Verwaltungsseitig wurde letztmalig in den Sitzungen des Finanzausschuss am 15.11.2022 sowie 10.07.2023 auf das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung aufmerksam gemacht. Auch wurde die prekäre Haushaltssituation im Rahmen eines Gesprächs mit der Kommunalaufsicht, mit Vertretern der Gemeinde sowie der Verwaltung am 19.07.2023 intensiv erörtert.

Auch teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg bereits am 14.12.2022 im Rahmen der Vorlage des Haushalts 2023 mit, dass die Verschuldung der Gemeinde Stapel auch ohne die kreditfinanzierte Beteiligung an der SH-Netz AG bereits heute deutlich über dem Landesschnitt vergleichbar großer Gemeinden liegt. Somit erscheint nach den derzeitigen Prognosen sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für die Folgejahre der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich ohne weitere nachhaltige und massive Konsolidierungsanstrengungen nicht erreichbar zu sein, sofern sich die derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht wesentlich zu Gunsten der Gemeinde Stapel ändern.

Von daher komme die Gemeinde Stapel nicht umhin, ihre Ertragsmöglichkeiten, wie z. B. Hebesätze für die Realsteuern und weitere Einnahmequellen weiter als bisher auszuschöpfen. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die derzeit festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern noch unterhalb der Mindesthebesätze für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen liegen.

Als eine Grundlage für die Prüfung von Konsolidierungsmaßnahmen kann der Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05.09.2023 (**siehe Anlage 1**) zum Thema „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ herangezogen werden.

Die Mindesthebesätze für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen betragen für die Grundsteuer A 380 %, die Grundsteuer B 425 % und für die Gewerbesteuer 380 % gem. Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 01.03.2023

Weiterhin muss festgestellt werden, dass die durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Haushaltserlass 2024 vom 25.09.2023 festgelegten Nivellierungssätze von 304 % für die Grundsteuer A, von 370 % für die Grundsteuer B und von 312 % für die Gewerbesteuer teilweise unterschritten werden.

Dies bedeutet für die Gemeinde Stapel, dass sie bei der Grundsteuer B mit einem derzeitigen Hebesatz von 350 % unterhalb des Nivellierungssatzes liegt und somit auf Steuereinnahmen verzichtet, aber gleichzeitig entsprechend höhere Umlagen (Kreis-, Amts-, Schulverbandsumlagen) zu entrichten hat.

Die oben genannten Nivellierungssätze werden im Rahmen der Berechnung zum kommunalen Finanzausgleich angewendet, um die Finanzkraft zu ermitteln. Hieraus resultiert, dass die Steuereinnahmen der Gemeinde auf diese Nivellierungssätze hochgerechnet werden und somit eine höhere Finanzkraft der Gemeinde angenommen wird. Die Finanzkraft ist dann Grundlage für die Berechnung der Umlagen (Amts- und Kreisumlage). Folglich zahlt die Gemeinde höhere Umlagen, obwohl die entsprechenden Steuereinnahmen tatsächlich nicht vorhanden sind.

Die folgenden Vergleichsberechnungen zeigen die finanziellen Auswirkungen einer Hebesatzanhebung für unterschiedliche Alternativen für die Gemeinde sowie die durchschnittliche Mehrbelastungen für Grundstückseigentümer bei den Grundsteuern auf und dienen als Grundlage für die weitere Beratung:

Grundsteuer A:

Auswirkungen für die Gemeinde:

	Hebesatz in %	
350	32.400 €	32.400 €
400	37.029 €	
425		39.343 €
Mehrertrag	4.629 €	6.943 €

Plan 2024

Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittsmessbetrag):

Grundsteuer A	Messbetrag	Hebesatz in %		
		350	400	425
Mittelwert aller Grundstücke	51,54 €	180,39 €	206,16 €	219,05 €
Differenz pro Jahr			25,77 €	38,66 €
Differenz pro Monat			2,15 €	3,22 €

Grundsteuer B:

Auswirkungen für die Gemeinde:

	Hebesatz in %	
350	225.000 €	225.000 €
400	257.143 €	
425		273.214 €
Mehrertrag	32.143 €	48.214 €

Plan 2024

Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittsmessbetrag):

Grundsteuer B	Messbetrag	Hebesatz in %		
		350	400	425
Mittelwert aller Grundstücke	74,95 €	262,33 €	299,80 €	318,54 €
Differenz pro Jahr			37,48 €	56,21 €
Differenz pro Monat			3,12 €	4,68 €

Gewerbsteuer:

Auswirkungen für die Gemeinde:

Hebesatz in %	Plan 2024
350	731.000 €
400	835.429 €
Mehrertrag	104.429 €

Bei einem gleichhohen Hebesatz für alle Steuerarten von 400 % würde die Gemeinde voraussichtlich jährliche Mehrerträge von 142.201 € erzielen.

Abschließend wird daraufhingewiesen, dass Personengesellschaften die Möglichkeit haben, die zu zahlende Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400 % bei der Einkommenssteuer zu verrechnen, sodass für diese Gesellschaftsformen bei einer Hebesatzanpassung keine Mehrbelastung entstehen würden. Diese Regelung würde auf nahezu alle Gewerbebetriebe in der Gemeinde Stapel anwendbar sein. Insbesondere wird hier auf die Beratungen im Finanzausschuss am 10.07.2023 verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2024 wie folgt:

- | | | |
|------------------|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer A | von 350 % | auf 400 % |
| 2. Grundsteuer B | von 350 % | auf 400 % |
| 3. Gewerbesteuer | von 350 % | auf 400 % |

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

11. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuerersatzung) zum 01.01.2024 (362976)

Sachverhalt:

Der jährliche Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 90 € für den 1. Hund (vorher 70 €), 120 € für den 2. Hund (vorher 100 €) und 140 € für jeden weiteren Hund (vorher 120 €) angepasst werden. Die Mehreinnahmen durch die Änderung würden nach der aktuellen Anzahl der Hunde bei ca. 4.200 € / Jahr liegen.

Aufgrund der derzeitigen angespannten Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Hundesteuer zum 01.01.2024 unerlässlich.

Auswirkung auf den Steuerzahler mit einem Hund:

Hundsteuer	Steuersatz	
1. Hund	70,00 €	90,00 €
	Differenz pro Jahr	20,00 €
	Differenz pro Monat	1,67 €

Die Neufassung liegt allen Gemeindevertretern als Sitzungsvorlage vor – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht.

Die Empfehlung des Finanzausschusses in der Sitzung vom 09.10.2023 sieht eine Erhöhung auf 90 € für den 1. Hund, 120 € für den 2. Hund und 140 € für jeden weiteren Hund zum 01.01.2024 vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024 gemäß des vorliegenden Entwurfs.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

12. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) zum 01.01.2024 (362978)

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Zweitwohnungssteuer (ZWS) zum 01.01.2024 notwendig.

Der aktuelle Steuersatz beträgt 6 v.H. und die aktuelle Bemessungsgrundlage für die komplette Zweitwohnungssteuer in Stapel beträgt 693.601 €. Nachstehend liegen drei verschiedene Berechnungsmodelle für eine Erhöhung vor:

Hebesatz	6 % (aktuell)	8 %	10 %	12 %	15 %
Zweitwohnungssteuer p.a.	41.616,06 €	55.488,08 €	69.360,10 €	83.232,12 €	104.040,15 €

Die jährliche Zweitwohnungssteuer beträgt 41.616,06 €. Bei einer Steigerung des Steuersatzes auf 8 % würden sich die jährlichen Einnahmen um 13.872 €, bei 10 % um 27.744 € erhöhen. Im Vergleich betragen die Steuersätze in den Gemeinden im Amtsgebiet 6 % (Tielen), 12 % (Bergenhusen) und 15 % (Erfde).

Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittswert):

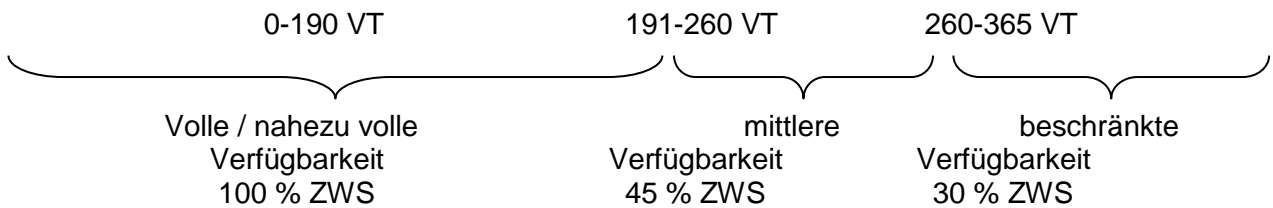
Zweitwohnungssteuer	Messbetrag	Steuersatz in %		
		6	8	10
Mittelwert aller Grundstücke	11.578,74 €	694,72 €	926,30 €	1.157,87 €
Differenz pro Jahr			231,57 €	463,15 €
Differenz pro Monat			19,30 €	38,60 €

Eine weitere Anpassung ist bei der Vermietung an wechselnde Gäste (sogenannte Mischnutzung) angestrebt. Bisher ist im § 4 Absatz 6 geregelt, dass bei Wohnungen, die auch zur Vermietung wechselnder Gäste angeboten wird, die ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert wird. Der Verfügbarkeitsgrad wird unterschieden mit der vollen

/ nahezu vollen, der mittleren und der beschränkten Verfügbarkeit. Bei der vollen / nahezu vollen Verfügbarkeit handelt es sich um 0-190 Vermietungstage (VT), bei der mittleren Verfügbarkeit um 191 – 260 Vermietungstage und bei der beschränkten Verfügbarkeit um über 260 Vermietungstage.

Bei einer vollen / nahezu vollen Verfügbarkeit fällt die komplette (100 %), bei einer mittleren Verfügbarkeit 45 % und bei einer beschränkten Verfügbarkeit 30 % Zweitwohnungssteuer an.

Zur Übersichtlichkeit der aktuellen Situation wird nachstehende Grafik dargestellt:



Die Grafik zeigt an, dass ein Vermieter bei 0 – 190 Vermietungstage 100 % Zweitwohnungssteuer zu zahlen hat. Bei 190 Vermietungstage, dies entspricht mehr als die Hälfte des Jahres, wird noch von einer nahezu vollen Verfügbarkeit laut Satzung ausgegangen. Bei 190 Vermietungstagen kann allerdings nicht von einer nahezu vollen Verfügbarkeit gesprochen werden. Zudem ist im ländlichen Raum diese Anzahl von Vermietungstagen kaum zu erreichen. Die touristischen Hotspots an Nord und Ostsee sprechen bei einer nahezu vollen Verfügbarkeit von 0-89 Tagen (siehe Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording / Stadt Eckernförde). Dies entspricht 100 Tage weniger als in der Satzung der Gemeinde Stapel. Bei 0-89 Vermietungstagen kann von einer nahezu vollen Verfügbarkeit ausgegangen werden.

Bei der mittleren Verfügbarkeit wird in den Satzungen der vorgenannten Gemeinde/Stadt von 90 bis 180 Tagen und bei der beschränkten Verfügbarkeit von 181-365 Vermietungstagen ausgegangen.

Eine Anpassung auf die vorgenannten Werte ist zu empfehlen.

Die Neufassung liegt allen Gemeindevertretern als Sitzungsvorlage vor – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht.

Die Empfehlung des Finanzausschusses in der Sitzung vom 09.10.2023 sieht eine Erhöhung auf einen Steuersatz von 10 v.H. zum 01.01.2024 vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel (Zweitwohnungssteuersatzung) gemäß des anliegenden Entwurfs mit einem Steuersatz von 10 v.H. zum 01.01.2024.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Sportboothafen der Gemeinde Stapel wurden 2015 das letzte Mal angepasst. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.11.2022 wurde die Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren aufgrund der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 beschlossen, die jedoch nicht vollzogen wurde.

Es ist angedacht, die jährlichen Bootsliegeplatzgebühren nun regulär zu erhöhen. Die anliegenden Übersichten stellen die Unterschiede und die Erhöhungen dar.

Die Liegeplätze am Bootssteg werden vermietet und es wird ein Mietvertrag mit den einzelnen Liegeplatzinhabern geschlossen. Die Mietverträge sind entsprechend mit der Erhöhung neu zu schließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt die Erhöhung der Bootsliegegebühren gemäß der anliegenden Tabelle.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
6	2	0	1

Der Beschluss wurde mit 6 Stimmen angenommen.

Anlagen:

14. Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (362986)

Sachverhalt:

Gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Höchstbetrag der Kassenkredite, zu den Steuersätzen (Hebesätze) sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 25.09.2023 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 09.10.2023 wurde über den Haushaltsentwurf 2024 in der Entwurfsfassung vom 28.09.2023 beraten und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Folgende Änderungen wurden am Entwurf vom 28.09.2023 vorgenommen:

- Steuererhöhungen bei den Realsteuern (Grundsteuer A u. B, Gewerbesteuer)
- Steuererhöhung bei der Zweitwohnungssteuer
- Steuererhöhung bei der Hundesteuer
- Anpassung der Amtsumlage aufgrund er mittlerweile vorliegen Kalkulation

- Anpassung des Vorberichtes sowie redaktionelle Änderungen

Aufgrund der erheblichen Veränderungen wurde der Entwurf verwaltungsseitig überarbeitet und die beschlossenen Änderungen in den Haushalt 2024 eingearbeitet.

Näheres kann dem anliegenden Entwurf vom 10.10.2023 entnommen werden.

Wie bereits in der Sitzung des Finanzausschusses angekündigt, wurde der nunmehr vorliegende Haushalt 2024 der Kommunalaufsicht vorab zur Abstimmung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der eingeplanten Verpflichtungsermächtigung gem. § 84 Gemeindeordnung sowie der Kreditaufnahme gem. § 85 Gemeindeordnung am 10.10.2023 vorgelegt.

Daraufhin teilte die Kommunalaufsicht am 11.10.2023 telefonisch gegenüber dem Unterzeichner mit, dass eine Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigung sowie der Kreditaufnahme gegeben ist und stellte eine Genehmigung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unter der aufschiebenden Bedingung in Aussicht, dass eine Fördermittelzusage für den Neubau des Sportzentrum durch den Fördermittelgeber erfolgt. Hierdurch wäre die Finanzierung der Maßnahme als gesichert anzusehen.

Weiter wies die Kommunalaufsicht daraufhin, dass im Investitionsplan der Gemeinde keine weiteren Investitionen vorgesehen sind und verwies insbesondere auf den Handlungsbedarf hinsichtlich des Feuerwehrgerätehauses. Verwaltungsseitig wurde hierzu mitgeteilt, dass zu dieser Maßnahme derzeit noch keine abschließende Meinungsbildung erfolgt sei und eine verlässliche Darstellung in der mittelfristigen Finanzplanung derzeit noch nicht möglich ist

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan in der Fassung des Entwurfs vom 10.10.2023

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

15. Niemeyers Landgasthof & Pension, hier: Instandsetzung/ Optimierung der bestehenden sog. Lüfterdecke + Lüftungsanlage im Küchenbereich (Sachstand) (362988)

Sachverhalt:

Gemäß den Beschlussfassungen zu den TOP 17. und 18. der am 02.03.2023 stattgefundenen 31. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel wurden unter Berücksichtigung des Sachstandsberichtes der Fa. Gastrotec aus 25813 Husum vom 20.01.2023 die bestehenden Be- und Entlüftungssysteme im Küchen- u. Saalbereich des gemeindeeigenen Gasthofes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfung der vg. technischen Anlagen wurde festgestellt, dass das bestehende sog. Heizregister (Gastherme) im Küchenbereich außer Betrieb bzw. ohne Funktion ist und ein erheblicher Wartungs-/ Sanierungsstau in dem gesamtheitlichen System besteht.

Um die erforderliche Funktion des sog. Heizregisters - der Lüfterdecke im Küchenbereich sicherstellen zu können, ist die Erneuerung der bestehenden abgängigen Gastherme erforderlich. (Hinweis: zur betriebsbereiten Funktion der sog. Lüfterdecke im Küchenbereich muss die angesaugte Zuluft von außen witterungs-/ temperaturbedingt vorgewärmt werden)

Auf Grund fehlender Revisionsunterlagen/ technischer Betriebsdatenblätter und Wartungsprotokolle zu den bestehenden techn. Anlagenteilen (Gastherme / Heizregister/ wassergeführter Kaminofen mit Pufferspeicher/ Pumpen – und elektrische Steuerungselemente/ Be- u. Lüftungssysteme usw.) stellten sich wiederholte Versuche einer detaillierten Bestandsaufnahme zur Kostenermittlung bei angefragten Fachunternehmen nur sehr unzufrieden stellend bzw. nicht nachvollziehbar dar.

Mit Datum vom 09.10.2023 wurde der Verwaltung/ FB Bauwesen ein Angebot der Fa. Knoll Heizung- u. Sanitärtechnik aus 25840 Friedrichstadt zur Erneuerung der Gastherme für das sog. Heizregister incl. aller erforderlichen Nebenarbeiten vorgelegt.

Die rechnerische und fachtechnische Prüfung und Wertung des vg. Angebotes fand in der Zeit vom 09.10. – 13.10.2023 in der Verwaltung/ FB Bauwesen in 24848 Kropp statt.

Die für die zu erbringende Leistung angebotenen Preise sind als marktüblich und angemessen zu betrachten. Rechnerisch geprüfte Angebotssumme: **7.087,32 EUR/ Brutto**.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu TOP 18. der 31. öfftl. Sitzung der GV – Stapel wurde mit Datum vom 16.10.2023 der Auftrag zur Ausführung der baulichen Unterhaltungsmaßnahmen an die Firma Knoll Heizung- u. Sanitärtechnik, Inh. Ralf Knoll aus 25840 Friedrichstadt erteilt.

Beschluss:

-Sachstand zur Kenntnis-

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

16. Mögliche Bildung eines Senioren- und/oder eines Jugendbeirates in der Gemeinde Stapel (362990)

Sachverhalt:

Eine Gemeinde kann die Bildung von Beiräten für gesellschaftliche bedeutsame Gruppen und Belange grundsätzlich vorsehen. Rechtsgrundlage ist § 47 d der Gemeindeordnung. Die Bildung von Beiräten bedarf einer entsprechenden Satzung, die die Anforderungen an die Mitgliedschaft (z.B. Wohnsitz, Alter, Mitarbeit in sozialen Verbänden usw.), die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren sowie die Grundzüge ihrer inneren Ordnung regelt. Die Arbeit von Beiräten ist ehrenamtlich. Beiräte fassen keine Beschlüsse, sondern erarbeiten Empfehlungen für die ihnen satzungsrechtlich zugeordneten Anliegen und Themenbereiche.

Ob ein Bedarf oder ein Erfordernis für die Bildung eines oder mehrerer dauerhaft arbeitender Beiräte in der Gemeinde gegeben ist, sollte im Vorfeld geprüft werden. Ferner wäre zu recherchieren, inwieweit die Bereitschaft für eine dauerhafte Mitarbeit in der gesellschaftlich relevanten Gruppe gegeben ist, ob sich die Betroffenen im Falle der Bildung eines Beirats schließlich auch zur Wahl stellen würden.

Sollten die grundsätzlichen Rahmenbedingungen geklärt sein, ist in der Folge eine entsprechende Satzung zu erarbeiten und durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Soweit gewünscht, wäre durch Änderung der Entschädigungssatzung ggf. auch ein entsprechender Entschädigungstatbestand in die Satzung zu integrieren. Erst danach könnten auf Grundlage des satzungsrechtlich vorgesehenen Wahlverfahrens Kandidaten*innen benannt und gewählt werden.

Das Wahlverfahren ist satzungsrechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Seniorenbeiräte werden in einzelnen Gemeinden beispielsweise zusammen mit anderen Wahlen durch die Einwohner*innen gewählt. So wurden bei der letzten Kommunalwahl in einigen Gemeinden Schleswig-Holsteins auch gleichzeitig Seniorenbeiräte neu besetzt. In anderen Gemeinden sind ausschließlich soziale Vereine oder Verbände vorschlagsberechtigt für die Besetzung des Beirats. Sie wählen auch die Mitglieder. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist demzufolge höchst unterschiedlich.

Das Thema bedarf insoweit einer Erörterung und Vorbereitungsphase.

Beschluss:

- Sachstand zur Kenntnis -

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

17. Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes (362993)

Sachverhalt:

Ausschussvorsitzender Jöns erläutert die Sitzungsvorlage.

Die Gemeinde Stapel hat im Jahr 2019 ein Ortskernentwicklungskonzept erstellen lassen und konnte bereits einige der darin aufgeführten Projekte umsetzen (z. B. Aufwertung des Eiderstrandes, Erweiterung der Kindertagesstätte, Ausweisung eines Baugebietes). In den letzten Jahren haben sich außerdem weitere Projekte ergeben (u. a. Neubau/ Erweiterung Feuerwehrgerätehaus oder Rettungswache, Sanierung/ Erneuerung Reetdächer privater Eigentümer), die im Ortskernentwicklungskonzept aus dem Jahr 2019 nicht enthalten sind.

Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Stapel ihr Ortskernentwicklungskonzept aktualisieren und an die derzeitigen Gegebenheiten und Pläne der Gemeinde anpassen. Dies ist in Form einer Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes möglich.

Eine Erweiterung beinhaltet nicht nur die Überarbeitung und Aktualisierung des bestehenden Konzeptes, sondern auch eine erneute Beteiligung der Bevölkerung.

Für die Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes kann die Gemeinde Fördermittel über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) beantragen. Die Anträge können laufend beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) eingereicht werden. Die Förderquote beträgt 75 % der förderfähigen Brutto-Kosten.

Die Gesamtkosten für die Erweiterung können derzeit nicht genau beziffert werden. Sie werden sich aus dem durchzuführenden Ausschreibungsverfahren ergeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Erweiterung des vorhandenen Konzeptes günstiger ist, als die Erstellung eines komplett neuen Konzeptes. Die geschätzten Kosten für ein neues Konzept liegen bei 30.000,00 €.

Für die Umsetzung ist ein Zeitrahmen von 9 bis 12 Monaten einzuplanen.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird die Verwaltung den Förderantrag beim LLnL einreichen und parallel eine Ausschreibung durchführen, um ein geeignetes Büro für die Erweiterung eines Konzeptes zu finden. Die Beauftragung des Büros mit dem wirtschaftlichsten Angebot erfolgt erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides für die Förderung.

Derzeit ist noch unklar, wie viele Fördermittel ab dem Jahr 2024 insgesamt über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bereitgestellt werden. Daher ist es ratsam, die Fördermittel für die Konzepterweiterung noch in diesem Jahr zu beantragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stapel beschließt die Erweiterung des bestehenden Ortskernentwicklungskonzeptes und beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Förderung beim LLnL einzureichen und durch eine Ausschreibung ein geeignetes Büro für die Konzepterstellung zu finden. Die Beauftragung der Konzepterweiterung erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

18. Sachstand zur Umsetzung des § 2b UStG und Rücknahme der Optionsverlängerung (362995)

Sachverhalt:

Mit den Änderungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 wurde neben der Neuregelung des § 2b UStG durch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben.

In der Vergangenheit unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer, es sei denn, es wurden Umsätze von mehr als € 35.000,00 (ab 2022 45.000,00) pro Jahr erzielt und somit ein Betrieb gewerblicher Art begründet (§2 Abs.3 UStG).

Nach neuem Recht unterliegen grundsätzlich alle Umsätze der Gemeinde der Umsatzbesteuerung, sofern die Gemeinde den allgemeinen Unternehmerbegriff nach § 2 Abs. 1 UStG erfüllt. Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage sind steuerbar und nur steuerbefreit, wenn eine Befreiungsvorschrift per Gesetz vorliegt. Mit der Neuregelung des § 2b UStG können die Umsätze, welche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erzielt werden, von der Umsatzbesteuerung ausgenommen werden, sofern die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Übersteigen die Einnahmen aus gleichartigen Tätigkeiten, welche ein privater Marktteilnehmer auch anbieten könnte, die Grenze von € 17.500,00, liegt eine Wettbewerbsverzerrung vor (z.B. Wochenmarkt). Dagegen liegt keine Wettbewerbsverzerrung vor, sofern vergleichbare privatrechtliche Tätigkeiten ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG von der Umsatzsteuer befreit wären (Kitagebühren, Mensa).

Die Neuregelung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Alle amtsangehörigen Gemeinden, das Amt Kropp-Stapelholm sowie der Schulverband Stapelholm haben eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben, in der sie zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 bis zum 31.12.2020 optieren. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Frist zur Umsetzung des § 2b UStG bis zum 31.12.2022 verlängert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 wurde vom Bundesrat am 16.12.2022 überraschender Weise einer erneuten Verlängerung der Optionsfrist bis zum 31.12.2024 zugestimmt.

Die Verwaltung der Gemeinden befindet sich derzeit, nach abgeschlossener Bestandsaufnahme und steuerlicher Beurteilung, in der Umstellungs- und Anpassungsphase. Die notwendigen Satzungen wurden vorbereitet und zum Teil in den Sitzungen der Gemeindevertretungen bereits beschlossen, und Verträge wurden geändert. Auf Grund der Vielzahl von Anpassungen, welche sich auch auf die technischen Anforderungen auswirken, wurde die Verlängerung trotzdem begrüßt und eine vorzeitige Beendigung des Optionszeitraumes zum 31.12.2023 favorisiert.

Nach derzeitigem Stand sollte jedoch von einer vorzeitigen Rücknahme der Optionserklärung zum 01.01.2024 Abstand genommen werden.

Auch weiterhin wirft die Neuregelung des § 2b UStG unverändert erhebliche Fragen und Unsicherheiten bei der zukünftigen steuerlichen Behandlung von Sachverhalten auf.

In Bezug auf die Konzessionsabgabe, welche mit dem BMF-Schreiben vom 05.08.2020 (DOK 2020/0767842) als umsatzsteuerpflichtige Leistung eingeordnet wurde, liegen nun von einzelnen Landesfinanzministerien (Bayern und Sachsen) Aussagen vor, die die Umsatzsteuerpflicht wieder aufweichen. Dadurch könnten einige Gemeinden mit Ihren Umsätzen unter die Kleinunternehmerregelung fallen.

Auch im Zusammenhang mit der zukünftig steuerpflichtigen Interkommunalen Zusammenarbeit/ Personalgestellung ist mit weiteren Änderungen zu rechnen.

Hier werden in der nächsten Zeit weitere BMF-Schreiben erwartet.

Zudem werden die ersten Äußerungen über eine erneute Verlängerung laut.

Bei einer vorzeitigen Anwendung des §2b UStG würden auch Wettbewerbsnachteile gegenüber denen, die weiterhin optieren, entstehen, wenn dem Empfänger der Leistung kein Vorsteuerabzug zusteht. Die Bürger/innen würden frühzeitig mit der Umsatzsteuer belastet werden.

Für ein vorzeitiges Ende der Optionsfrist würde nur ein möglicher Vorsteuerabzug bei hohen Investitionen im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen sprechen. Hier bedarf es einer sorgfältigen Abwägung

Beschluss:

- Sachstand zur Kenntnis -

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

19. Erneuerung der Schließsysteme in gemeindeeigenen Liegenschaften (363246)

Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund der Vielzahl der gemeindeeigenen Liegenschaften der Gemeinde Stapel (z.Z. 12 Liegenschaften) und den damit verbundenen Zugangs-/ Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten und Teilbereichen einzelner Liegenschaften, die sich in Teilen in unterschiedlicher Vermietung und Nutzung befinden (wie zum Beispiel: Bürgerhaus, der Rettungswache, der Sporthalle, Bauhof, versch. Sanitärgebäuden etc.) wurde der Sachverhalt hinsichtlich einer einheitlichen Ausstattung der gemeindeeigenen Liegenschaften mit einem sog. elektronischen Schließsystem auf der am 11.10.2023 stattgefundenen BA- Sitzung vorgestellt.

Festzustellen ist, dass auf Grund der Vielzahl der unterschiedlichen Profilzylinder und den dazugehörigen Schlüsseln nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden kann, welche Personen Zutritt zu den Liegenschaften – den Räumlichkeiten haben. Vorhandene sog. Schlüssel-listen wurden in der Vergangenheit sofern vorhanden nur unzureichend geführt.

Um auf Gemeinde – u. Amtsebene positive Synergieeffekte hinsichtlich der Anschaffungs- u. Betriebskosten erzielen zu können, ggf. die Kosten für einzelne Nutzer*innen bei Verlust eines Schlüssels durch den Wegfall einer sog. Privaten - Schlüsselversicherung versicherungstechnisch reduzieren zu können (Kosten eines Transponders ca. 6,80 EUR), empfiehlt es sich für die Gemeinde Stapel ein zentral geführtes Programmiergerät mit entsprechender Software des Herstellers WILKA sowie die zahlenmäßig erforderlichen Transponder für die jeweiligen Nutzer*innen anzuschaffen und entsprechend in den Zugangsbereichen zu installieren.

Je nach Ausführung des elektr. Schließsystems besteht die Möglichkeit einer Erweiterung der Schließanlage (z.B. Sportzentrum, Bauhof, KiTa und weitere).

Die Transponder werden dann zentral je nach Nutzer*in den Zugangsbereichen/ der Zutrittsberechtigung der einzelnen Liegenschaft zugeordnet, programmiert und gewartet.

Seitens der EDV- Abteilung der Amtsverwaltung und dem bereits auf amtsebene tätigen Vertragsunternehmen (Fa. WILKA) findet hierzu am 02.11.2023 eine detaillierte Bestandsaufnahme zur Kostenermittlung für die Liegenschaften in der Gemeinde Stapel statt.

Nach derzeitigem Stand belaufen sich die geschätzten Kosten für das Bürgerhaus und die Rettungswache – Stapel auf ca. 7.500,00 EUR (1 Programmiergerät, ca. 15 Türschlösser, 100 Stck. Transponder).

Beschluss:

- A) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel beschließt, unter Berücksichtigung des vgl. Sachverhaltes die Umrüstung der bestehenden Profilzylinder- Schließanlagen auf ein amtseinheitliches elektronisches Schließsystem in den Liegenschaften der Gemeinde Stapel durchzuführen. Die Maßnahmen sollen mittelfristig unter Berücksichtigung der Haushaltslage und nach Erfordernis abschnittsweise durchgeführt werden.
- B) Die Verwaltung (FB – EDV) wird beauftragt, die Kosten der Maßnahmen für die einzelnen Liegenschaften der Gemeinde Stapel zu ermitteln.
- C) Der Bürgermeister der Gemeinde Stapel wird ermächtigt, nach Vorlage der Kosten den Auftrag zur Umrüstung der Schließanlagen im Bürgerhaus und der Rettungswache Stapel zu erteilen, sofern diese nicht 7.500,00€ übersteigen. Entsprechende Haushaltsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
8	0	1	0

Der Beschluss wurde mit 8 Stimmen angenommen.

Anlagen:

20. Durchführung der Europawahl am 09. Juni 2024;
hier: Besetzung des Wahlvorstandes für die Gemeinde Stapel (363255)

Sachverhalt:

Für die o.g. Wahl ist nach § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EuWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) durch mich in jedem Wahlbezirk ein Wahlvorstand einzuberufen. Dieser besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter sowie drei bis sieben weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden Vorschläge seitens der Gemeinde benötigt.

Wahlvorsteher/in Jörg Lundelius

Stellv. Wahlvorsteher/in Rolf Jöns

sowie weiteren drei bis sieben weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen:

- 1. Michael Krzewinsky
-
- 2. Britta Mahmens
-
- 3. Ralf Peters
-
- 4.

-
- 5.

 - 6.

 - 7.

Als Wahllokal wird folgender Vorschlag unterbreitet:

Niemeyers Landgasthof & Pension

Beschluss:

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Amtsvorsteher die Besetzung des Wahlvorstandes wie oben gelistet. Als Wahllokal wird Niemeyers Landgasthof & Pension vorgeschlagen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Anlagen:

21. Sanierung Töschenweg (363266)

Sachverhalt:

In der Gemeinde Stapel ist der Wirtschaftsweg (Töschenweg) zu sanieren. Die vorhandenen Betonplatten sind auseinandergefahren und entsprechend viel von der Wegebefestigung ist aus der Spur herausgefahren worden. Dieses Material muss nachträglich wieder zugefahren und eingebaut werden.

Dazu sind im Rahmen einer Preisanfrage zwei Angebote eingeholt worden. Beide Anbieter haben ein komplettes und unterschriebenes Angebot abgegeben, beide Angebote können deshalb auch gewertet werden.

Damit die beiden Angebote direkt miteinander verglichen werden können ist beim Bieter A noch das nur optional angebotene Wegebauvlies einzurechnen, da der Bieter B diese auch in seinem Angebot bereits eingerechnet hat. Dadurch können die beiden angebotenen Leistungen direkt miteinander verglichen werden.

Dazu sind im Rahmen einer Preisanfrage zwei Angebote eingeholt worden. Nach der fachlichen und der rechnerischen Überprüfung hat sich die folgende Reihenfolge ergeben:

Bieter A: **35.158,55 Euro brutto**
Bieter B: **43.609,93 Euro brutto**

Die angebotenen Preise entsprechen den derzeitigen üblichen Marktpreisen und sind nicht überhöht angeboten worden. Die beiden Angebote liegen 24 % auseinander. Dieser relativ große Unterschied liegt an zwei technisch unterschiedlichen Konzepten. Der Bieter A kann durch die Konzeption mit deutlich weniger Tragschichtmaterial auskommen, wobei der Weg technisch gleichwertig ausgebaut werden kann.

Nach Prüfung wird empfohlen den Auftrag in Höhe von 35.158,55 Euro an den Bieter A zu vergeben. Ob die optionale Position für den Einbau des Wegebauvlieses zur Anwendung kommt, wird während der Baumaßnahme entschieden. Sollte auf das Vlies verzichtet werden können, würde die Abrechnungssumme vermutlich auf **31.945,55 Euro** sinken.

Beide Bieter sind der Gemeinde und dem Amt als zuverlässig und leistungsfähig bekannt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Sanierung des Töscheweges in Höhe von 35.158,55 Euro an den Bieter A zu vergeben.

Der Bieter A ist die Fa. HEIM, Lohn & Erdbau GmbH aus 25776 St. Annen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

22. Beantragung von Fördermitteln für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung (363268)

Sachverhalt:

Am 01.01.2024 tritt das Gesetz für Erneuerbares Heizen (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Kraft. Außerdem hat das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze auf den Weg gebracht. Danach sollen alle Kommunen verpflichtet werden, bis 30.06.2028 eine Wärmeplanung für ihr Gemeindegebiet zu erstellen.

Ziel der Wärmeplanung ist einerseits eine Bestands- und Potenzialanalyse zur Ermittlung des Wärmebedarfs, Erfassung der Infrastruktur zur Wärmeversorgung und Aufzeigen von Energiepotentialen. Weiterhin ist eine entsprechende Konzeptentwicklung zu erstellen, die sich mit der Identifikation von potentiellen Wärmenetzen befasst, Handlungsoptionen untersucht und kommunale Wärmepläne entwickelt. Danach soll sodann die Umsetzung erfolgen.

Bis zum 31.12.2023 können Kommunen noch einen Antrag auf Förderung der Wärmeplanung bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Berlin stellen. Die Förderquote beträgt 90 %.

Der Breitbandzweckverband Mittlere Geest hat sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Aufgabe des Klimaschutzes, dessen Baustein auch die Wärmeplanung sein soll, zu übernehmen und einen Prüfauftrag erteilt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung durch die Mitgliedsgemeinden zu prüfen. Nach dem derzeitigen Stand ist eine entsprechende Aufgabenübertragung möglich. Die Umsetzung bedarf jedoch noch einiges an Zeit.

Um nunmehr die Wärmeplanung und die damit verbundene Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln zu sichern, wird empfohlen, dass die Mitgliedsgemeinden des Breitbandzweckverbandes die Beantragung der Fördermittel beschließen.

In diesem Zusammenhang ist in einem weiteren Schritt dafür eine Kooperationsvereinbarung (siehe weiterer TOP) zu schließen, so dass der Breitbandzweckverband als Antragsteller für alle beteiligten Gemeinden auftreten würde.

Da bereits einige Gemeinden erklärt haben, dass Sie die Erstellung einer Wärmeplanung in Auftrag geben wollen, wird empfohlen, bereits einen entsprechenden Beschluss in der Gemeindevertretung zu fassen und zwar unabhängig von der Entscheidung, ob der Breitbandzweckverband Mittlere Geest die Aufgabe zukünftig übernimmt. Dies ist insofern auch erforderlich, weil auch der Breitbandzweckverband eine entsprechende Beschlussfassung bis heute nicht gefasst hat. Sofern eine Gemeinde der nachstehenden Beschlussempfehlung jedoch zustimmt, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie auch in der Verbandsversammlung, der sie als Mitgliedsgemeinde angehört, die erforderliche Zustimmung erteilen würde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Wärmeplanung für Ihr Gemeindegebiet zu erstellen. Dieses Vorhaben soll in Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Förderung der Planung ist bei der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Berlin zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Förderantrag für die Gemeinde zu stellen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

23. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Mitgliedsgemeinden im BZMG zur Erstellung einer Wärmeplanung und Beantragung von Fördermitteln (363270)

Sachverhalt:

Der Abschluss dieser Vereinbarung dient insbesondere der Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung und der Beantragung entsprechender Fördermittel. Wie bereits auf dem Amtsausschuss vom 12.10.2023 angesprochen und auf dem Bürgermeistertreffen am 19.10.2023 von Projektkoordinator Lutz Schnoor erläutert, soll die Aufgabe Wärmeplanung als ein Baustein des Klimaschutzes gemeinsam für alle Gemeinden durch den Breitbandzweckverband Mittlere Geest übernommen werden. Ein entsprechender Prüfauftrag, um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung durch die Mitgliedsgemeinden auf den BZMG zu prüfen, wurde bereits erteilt. Nach dem derzeitigen Stand erscheint eine entsprechende Aufgabenübertragung möglich. Die Umsetzung bedarf jedoch noch einiges an Zeit.

Um für notwendige Vorbereitungen jedoch keine Zeit zu verlieren, sollten bereits notwendige Beschlüsse durch die beteiligten Gemeinden gefasst werden. Soweit das Votum für die Beantragung von Fördermitteln für die Wärmeplanung vorliegt (als Antragsteller würde zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Breitbandzweckverband auftreten), ist es erforderlich, gleichzeitig einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung (Muster siehe Anlage) aller beteiligten Gemeinden zuzustimmen, um die notwendige Zusammenarbeit zu ermöglichen und vertraglich zu regeln.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest zum Zwecke der Erstellung einer Wärmeplanung und der Beantragung von Fördermitteln. Die Vereinbarung umfasst auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Kooperation mit den Mitgliedsgemeinden des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der entsprechenden Kooperationsvereinbarung ermächtigt.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
9	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

24. Anfragen und Mitteilungen (363281)

Sachverhalt:

Bürgermeister Lundelius berichtet, dass der Volkstrauertag zukünftig nur noch in einem Ortsteil der Gemeinde Stapel stattfinden soll. Grund hierfür ist die geringe Beteiligung. Dieses Jahr wird der Volkstrauertag im Ortsteil Norderstapel stattfinden. Das Jahresabschlussessen der Gemeinde soll am 08.12.2023 stattfinden. Die Rahmenbedingungen möchte er später nochmal besprechen.

GV Bernhardt möchte gerne nochmal zum Bericht des Bürgermeisters Stellung nehmen. GV Bernhardt erklärt, dass er seine gesamte Aufwandsentschädigung an einen Jugendhilfsfond spendet. Er weist Bgm. Lundelius und GV Jöns nochmal auf den §24 Abs. 2 Gemeindeordnung hin. Die Aufwandsentschädigung steht eigentlich demjenigen zu, welcher Sie auch zu bekommen hat. Er hat das Unterfangen mit Hinweis auf den vorgenannten Paragraphen auch zur Prüfung an die Verwaltung weitergeleitet. Er bittet Bgm. Lundelius und GV Jöns diese Prüfung abzuwarten, bevor Entscheidung getroffen werden.

GV Bernhardt möchte sich außerdem nochmal für die vorschnelle Reaktion auf das Protokoll der Finanzausschusssitzung entschuldigen. Bürgermeister Lundelius wünscht sich, dass GV Bernhardt sich auch persönlich einmal entschuldigt.

Beschluss:

- Keine Beschlussfassung -

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen:

29. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (363314)

Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt und die Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil werden bekannt gegeben.
Der Vorsitzende Bürgermeister Lundelius schließt die Sitzung um 22:24 Uhr.

Beschluss:

- Keine Beschlussfassung -

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
0	0	0	0

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Anlagen: